


Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01504969	13	05.08.2015	Ballion, Christian, InfraServ Knapsack

Dokumententyp:	Richtlinie	
Titel:	Chemieparkrichtlinie Gerüstbenutzung	
Thema:	Erstellung und Benutzung von Gerüsten	
Vorlage und Version: Vorgabedokument PA01335257 / 13		

1 Zweck, Themenbereich

Diese Richtlinie (RI) regelt die Erstellung und Benutzung von Gerüsten sowie von Montagehilfen. Ziel ist die sichere Benutzung von Gerüsten innerhalb und außerhalb des Chemiepark Knapsack (CPK).

2 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

Diese RI gilt für alle Mitarbeiter und Rahmenvertragspartner im CPK. Für die korrekte inhaltliche Anwendung und Umsetzung sind alle Mitarbeiter verantwortlich.

3 Anweisung zur Erstellung und Benutzung von Gerüsten

3.1 Begriffsbestimmung

Gerüste im Sinne dieser Regelung sind Arbeits- und Schutzgerüste, die nach DIN EN 12 811 Teil 1 und DIN 4420 Teil 1 & 3 sowie fahrbare Arbeitsbühnen die nach DIN EN 1004 errichtet werden.

Leistungsanforderungen sowie die Verfahren für Entwurf, Konstruktion und Bemessung von Arbeitsgerüsten aus vorgefertigten Systemteilen können aus der DIN EN 12811-1:2004-03 bzw. für Stahlrohr-Kupplungsgerüste aus der DIN 4420-3:2006-01 entnommen werden.

Die Leistungsanforderungen sowie die Verfahren für Entwurf, Konstruktion und Bemessung von Schutzgerüsten können z. B. aus der DIN 4420-1:2004-03 entnommen werden.

Die Leistungsanforderungen für Konstruktion und Bemessung von fahrbaren Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen können z. B. aus der DIN EN 1004:2005-03 entnommen werden.

3.2 Bestellungen

Gerüste werden grundsätzlich im CPK mit dem Gerüstschein vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber (AG) unter Angabe „Arbeitserlaubnisschein erforderlich ja/nein“ bestellt.

Exemplarisch sind der Bestellablauf innerhalb des Verantwortungsbereiches der ISK, sowie die Vorlage zum Bestellschein im mitgeltenden Dokument „Ablauf Gerüstbestellung“ beschrieben.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01504969	13	05.08.2015	Ballion, Christian, InfraServ Knapsack

3.3 Auf-, Um- und Abbau

3.3.1 Der Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten erfolgt nur durch Gerüstbaufirmen, wobei die Gerüste nur unter der Aufsicht einer befähigten Person (Gerüstersteller) und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden dürfen.

Für Gerüste und Gerüstbereiche, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist für die Brauchbarkeit ein Standsicherheitsnachweis auf Grundlage der technischen Baubestimmungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zu erbringen.

3.3.2 Sind bestimmte Teile eines Arbeits- und Schutzgerüsts nicht einsatzbereit, insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus, sind diese mittels Hinweisschild mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus muss durch eine physische Abgrenzung oder Absperrung deutlich gemacht werden, dass das Arbeits- und Schutzgerüst nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.

Die Kennzeichnung kann mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte Verboten“ erfolgen (siehe auch ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“).



Verbotssymbol: Zutritt für Unbefugte verboten (ASR A1.3)

3.4 Freigabe (Plan für die Benutzung)

Nach dem ordnungsgemäßen Aufbau eines Gerüsts hat der Bevollmächtigte der Gerüstbaufirma (befähigte Person für die Gerüsterstellung) eine Prüfung der Montage durchzuführen und durch dauerhaftes Anbringen eines Freigabeschildes an sichtbarer Stelle, möglichst in der Nähe des Gerüsteinstieges, das Gerüst zur Benutzung freizugeben.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01504969	13	05.08.2015	Ballion, Christian, InfraServ Knapsack

Das Freigabeschild hat mindestens folgenden Inhalt:

- Gerüstersteller (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit)
- Gerüsttyp nach DIN
- Lastklasse
- Gerüstnummer
- Aufstellungsdatum und -ort

(Am Beispiel für den Verantwortungsbereich der ISK siehe auch mitgeltendes Dokument „Gerüstscheinvorlage“).

3.5 Prüfungen

3.5.1 Die Gerüstbaufirma hat die zur Benutzung freigegebenen Gerüste

- nach der Gerüstmontage,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere Unfällen, längeren Zeiträumen der Nichtbenutzung (Festlegung durch den Auftraggeber) und Veränderungen an den Gerüsten,
- nach Naturereignissen z. B. Stürmen, starken Regenfällen, Vereisungen, starken Schneefällen, bei denen das Gewicht des auf dem Gerüst liegenden Schnees die zulässige Nutzlast überschreitet,

selbstständig bzw. auf Anforderung des Auftraggebers einer Kontrolle durch eine befähigte Person (Gerüstersteller) zu unterziehen und diese auf dem Prüfnachweis am Gerüst zu dokumentieren.

3.5.2 Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten oder Partnerfirmen benutzen lässt, hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln, ob eine Prüfung vor der Benutzung gemäß 3.5.3 und 3.5.4 erforderlich ist.

3.5.3 Jeder Benutzer der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten benutzt, hat vor der Benutzung eine Prüfung durchzuführen. Dies hat durch eine befähigte Person für die Gerüstnutzung zu erfolgen. Die erforderliche Prüfung beinhaltet das Erkennen von augenfälligen Mängeln und hat den Zweck sich von der sicheren Funktion in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung des Gerüsts zu überzeugen.

Zum Personenkreis der Prüfer vor der Benutzung gehören z. B. Facharbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und spezieller Unterweisung zur Benutzung von Gerüsten.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01504969	13	05.08.2015	Ballion, Christian, InfraServ Knapsack

3.5.4 Abweichungen von 3.5.3 sind in folgenden Fällen möglich:

1. Innerhalb einer Benutzergruppe ist eine Prüfung durch eine befähigte Person (Gerüstnutzer) ausreichend.
2. Für Personen, die das Gerüst „ausschließlich“ zu Kontroll- und Inspektionszwecken begehen, kann die Dokumentation der Prüfung entfallen, sofern dies die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat.

In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zur Prüfung auf augenfällige Mängel grundsätzlich bestehen.

3.6 Benutzung

3.6.1 Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn ein Freigabeschein gemäß Punkt 3.4 angebracht ist und eine Prüfung durch eine befähigte Person (Gerüstnutzer) vor der Benutzung gemäß 3.5.3 durchgeführt wurde.

3.6.2 Für die Erhaltung der Arbeits- und Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder Gerüstnutzer verantwortlich. Während der Benutzung festgestellte augenfällige Mängel sind an den jeweiligen Aufsichtführenden zu melden.

3.6.3 Änderungen eines Gerüsts erfolgen ausschließlich durch den Gerüstersteller. An Gerüsten festgestellte Mängel sind dem Gerüstersteller bzw. dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Solange Bereiche des Gerüsts Mängel aufweisen, dürfen diese nicht benutzt werden und müssen gemäß 3.3.2 gesichert werden.

3.7 Dokumentation

Die Bestellung sowie die Erteilung der Freigabe des Gerüsts werden auf dem Gerüstschein dokumentiert. Dieser wird gut sichtbar am Gerüstzugang in einer dafür vorgesehenen Schutzhülle angebracht.

Die Prüfung vor der Benutzung des Gerüsts durch den Benutzer wird am Gerüstzugang dokumentiert. Das Dokument wird dabei gut sichtbar am Gerüstzugang, in räumlicher Nähe zum Freigabeschein, in eine dafür vorgesehene Schutzhülle angebracht (Ausnahme siehe 3.5.4).

Nach Abbau des Gerüsts müssen der Freigabeschein und der Nachweis über die Prüfung vor der Benutzung des Gerüsts mit einer Frist von 3 Monaten aufbewahrt werden.

Dokumentation im Geltungsbereich der ISK

Die Prüfung vor der Benutzung des Gerüsts erfolgt mit Zuhilfenahme des mitgeltenden Dokumentes „Dokumentationsnachweis Gerüstbenutzung“.

Sollte keine Dokumentationsmöglichkeit für die Gerüstbenutzung am Gerüst vorhanden sein, dann ist der „Dokumentationsnachweis Gerüstbenutzung“ durch die befähigte Person für die Gerüstbenutzung zu verwenden und zu verwahren.

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01504969	13	05.08.2015	Ballion, Christian, InfraServ Knapsack

Bei der Benutzung von durch den Kunden gestellten Gerüsten, sind die Kundenvorgaben für die Dokumentation der Prüfung vor der Benutzung des Gerüsts zu beachten.

4 Mitgeltende Dokumente

- Ablauf Gerüstbestellung
- Gerüstscheinvorlage
- Dokumentationsnachweis Gerüstbenutzung

Sämtliche mitgeltenden Dokumente können bei anderen Standortfirmen abweichen.

5 Zuständigkeiten, Kommunikation/Verteilung

Ausgebende und ändernde Stelle dieser Richtlinie und der mitgeltenden Dokumente ist das Genehmigungsmanagement (ISGM) der ISK.

Das Dokument ist wie folgt zu kommunizieren:

Personenkreis	Information mittels	Zuständig
FaSi der Standortfirmen	E-Mail	ISGM
Führungskräfte ISK	E-Mail	ISGM
Mitarbeiter ISK	Teambesprechung	Teamleiter

6 Änderungsdienst

Änderungsnachweis:

Version (Datum)	Änderung/ Revision	Kapitel/Seite	Änderung durch

7 Freigabenachweis

	Abt., Name	Datum	Digital / Unterschrift
Erstellung:	ISGM		Digital
Fachliche Prüfung	GEL		Digital
Formelle Prüfung	Zust. Org.-Manager (GLO)		Digital
Formelle Freigabe	Sengemann (Leiter GLO)		Digital
Freigabe:	GL		Digital

Dokument-ID:	Letzte Revision:	Freigabedatum	Ersteller:
PA01504969	13	05.08.2015	Ballion, Christian, InfraServ Knapsack

Freigabenachweis

Aktion	Name	Datum
Durchsicht fachlich	Michels, Eduard, Dr., InfraServ Knapsack	19.06.2015
Durchsicht formell	Hörbelt, Henning, InfraServ Knapsack	01.07.2015
Genehmigung formell	Sengelmann, Thomas, InfraServ Knapsack	14.07.2015
Genehmigung zur Publikation	Mittelviefhaus, Clemens, Dr., InfraServ Knapsack	16.07.2015
Workflow Feedback	Baldus, Stefanie, InfraServ Knapsack	16.07.2015